

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007

Ausgegeben am 7. Mai 2007

Nr. 60

Inhalt

Ergänzung der Anlagen zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen S. 511

Ergänzung der Anlagen zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

Die o.g. Prüfungsordnung vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319, 321) wird um die noch ausstehenden Anlagen 1 b, g, k, l, o, p, q ergänzt.

Anlage 1 b

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Biologie** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studiendauer und Studienaufbau

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können zweimal im gleichen Semester einschließlich der daran anschließenden veranstaltungsfreien Zeit wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen der Prüfungsvorleistungen sind nach Maßgabe des Modulbeauftragten entweder im Folgesemester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

(2) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

§ 4

Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, gilt sie als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Nicht bestandene Teilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Zu jeder Modulprüfung oder Teilmodulprüfung wird bis zum Beginn des nächsten Semesters eine Wiederholungsprüfung angeboten.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP. Es besteht aus der Bachelorarbeit mit 12 CP und einer Lehrveranstaltung mit 3 CP. Die Lehrveranstaltung wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von 150 Kreditpunkten aus den beiden Fächern und dem Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 5 Personen erstellt werden.

(5) Die Bachelorarbeit soll in der Regel in deutscher Sprache angefertigt werden. Nach Absprache mit dem Betreuer ist auch eine andere Sprache möglich, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Dabei gehen die Bachelorarbeit mit 75% und das Kolloquium mit 25% in die Note ein. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit 30% gewichtet, die Modulabschlussprüfungen beider Fächer und des Professionalisierungsbereiches zusammen mit 70%. Aus beiden Gewichtungen ergibt sich die Gesamtnote für den Bachelor of Arts.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 21. Dezember 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 21. Dezember 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

**Tabelle 1: Fachwissenschaftlicher Studienabschnitt
Zu erbringende Module, Prüfungsvorleistungen und Modulabschlussprüfungen
einschließlich der Prüfungsform**

Modul	P	Titel	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
Bio 1.2 F	P	Einführung in die Biologie 1.2 F	6	ja	Klausur
Bio 2	P	Einführung in die Biologie 2	12	ja	Klausur
ÖEB 1-L	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 1 L	3	nein	Klausur
ÖEB 2 F	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2 F	3	nein	Klausur
NHZ 1	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9	ja	
NHZ 2 L	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2 L	3	nein	Klausur
Mol. Bio. 1 L	P	Molekulare Biowissenschaften 1 L	6	ja	Klausur
AIC - L	P	Allgemeine Chemie -L	3	nein	Klausur
Fachdidaktik 1/ FBW	P	Theoretische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Biologie	6	Kleingruppenpräsentationen oder Referate	Mündl. Prüfung oder Klausur
Fachdidaktik 3/ FBW	P	Konzeptionen und Praxis des Biologieunterrichts mit Schulpraktikum	9	Kleingruppenpräsentationen oder Referate oder mündl.Überprüfung des Lernfortschritts oder Konzepte zur Unterrichtspraxis	Portfolio oder Klausur oder mündl. Prüfung

Tabelle 2: Mögliche Fächerkombinationen

Das Fach Biologie kann kombiniert werden entweder mit einem der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch oder Russisch (Kooperation mit der Universität Oldenburg), oder mit Chemie, Physik oder Mathematik. Die Fächer gelten als gleichwertig.